

Die Stadt Kassel, vertreten durch den Magistrat,

im Folgenden Stadt genannt

und

der Landkreis Kassel, vertreten durch den Kreisausschuss,

im Folgenden Landkreis genannt

schließen nach Maßgabe der §§ 24 ff des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 folgende

Öffentlich –rechtliche Vereinbarung

zur 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Vereinigung der Ausländerabteilungen von Stadt und Landkreis Kassel vom 9. Juli 2007

Präambel

In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 9. Juli 2007 ist geregelt, dass über die Höhe des Budgets neu zu verhandeln ist, wenn die Zahl der Ausländerinnen und Ausländer mit Hauptwohnsitz im Landkreisgebiet um mehr als 20 % steigt oder sinkt. Aufgrund der Entwicklung der Flüchtlingszahlen übersteigen die Ausländerzahlen inzwischen diesen Anteil. Der in diesem Bereich entstandenen neuen Dynamik soll durch Umstellung der Abrechnung von festen Budgets auf eine Spitzabrechnung Rechnung getragen werden.

§ 1 Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 9. Juli 2007

§ 5 der zuvor genannten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird wie folgt gefasst:

§ 5

Aufwände und Erträge

- (1) Landkreis und Stadt teilen sich grundsätzlich alle für den Aufgabenbereich des Ausländerrechts entstehenden Aufwände und Erträge sowie Synergiegewinne nach Maßgabe von Absatz 2. Hierzu zählen auch die Aufwände für die Erstinformation und Publikumssteuerung durch das Servicecenter der Stadt für maximal zwei Vollzeitäquivalente. Nicht in der Abrechnung und den Abschlagszahlungen enthalten sind Aufwände für Abschiebungen sowie Aufwände und Erträge für Verpflichtungserklärungen für Besuchsaufenthalte.

- (2) Basis für diese Aufteilung ist der Jahresdurchschnitt der auf die jeweiligen Gebiete entfallenden Anzahl der Ausländer mit Hauptwohnsitz in der jeweiligen Kommune (Durchschnittswert der Monatsmittel der in dem elektronischen Fachverfahren der Abteilung Zuwanderung und Integration geführten Fallzahlen).
- (3) Zwei Abschlagszahlungen des Landkreises an die Stadt erfolgen jeweils zum 30. Juni und 30. September in Höhe von je 40 % der für das Jahr bewilligten Haushaltsansätze der Abteilung und der Aufwände des Servicecenters nach Abs. 1 Satz 2 im Umfang von zwei Vollzeitäquivalenten.
- (4) Eine Spitzabrechnung durch die Stadt erfolgt unverzüglich nach dem Jahresabschluss. Sie soll grundsätzlich spätestens bis 31. Mai des Folgejahres dem Kreis vorliegen. Hierbei werden grundsätzlich alle Aufwände spitz abgerechnet. IT- und Gemeinkosten sowie Versorgungs- und Beihilfeanteile werden analog der Werte des jeweils aktuellen Berichts der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) zu den Kosten eines Arbeitsplatzes pauschaliert berücksichtigt. Eine pauschale Abrechnung nach dem jeweiligen KGSt-Bericht erfolgt außerdem für die Personal-, Sach- und Gemeinkosten des Servicecenters nach Abs. 1 Satz 2.

§ 2 Fortbestand der bisherigen Regelungen

Die übrigen Regelungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 9. Juli 2007 bleiben unverändert.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung wird mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.

§ 4 Änderungen, Salvatorische Klausel

- (1) Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen der Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
- (2) Ist oder wird eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam, verpflichten sich die Beteiligten, diese Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung möglichst nah kommt.

Stadt Kassel – Magistrat -

Kassel, 2018

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Ilona Friedrich
Bürgermeisterin

Landkreis Kassel – Kreisausschuss –

Kassel, 2018

Uwe Schmidt
Landrat

Andreas Siebert
Erster Kreisbeigeordneter